

gung steht“¹⁷²⁶. Diese Einsicht dient dieser Dissertation und damit auch diesem Kapitel als *Leitgedanke*.

2 Lehre

Die Frage nach dem Vorrang des Völkervertrags- vor dem Landesrecht wird in der Regel von zwei Seiten her, d.h. aus der Sicht sowohl des Völkervertrags- als auch des Landesrechts beantwortet; die Antworten auf diese Frage werden *beiden Rechtsordnungen zugleich* entnommen. Dieser Ansatz entspricht jenem der Schweiz¹⁷²⁷, dem – in Anlehnung an die schweizerische Lehre¹⁷²⁸ – in diesem Kapitel gefolgt wird.

2.1 Völkerrechtliche Lehre

Die (allgemeine ebenso wie die schweizerische) völkerrechtliche Lehre geht vom Grundsatz aus, dass es den Staaten zwar überlassen ist, *wie* sie – in ihrer Eigenschaft als Völkerrechtssubjekte – das Völkerrecht (das Völkervertragsrecht) im Landesrecht zur Geltung bringen, nicht jedoch, *ob* sie dies tun¹⁷²⁹. Mit der Gemeinsamkeit ist es damit jedoch vorbei; ein Grundsatz, wonach das Völkervertrags- das Lan-

1726 Walch S. 3.

1727 Siehe hierzu statt vieler Jacot-Guillarmod (Fondements) S. 231f oder Hangartner (Völkerrecht) S. 661.

1728 Obwohl das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in der Schweiz nach Epiney (Primat) S. 538 „schon seit langem“ einen „Gegenstand von Auseinandersetzungen“ bildet, ist es zu einer „konsensfähigen, sich allgemein durchsetzenden Ansicht“ noch nicht gekommen. Dieser Befund aus dem Jahre 1994 trifft (auch auf Liechtenstein) zwar nach wie vor zu, auch wenn auf die Gesichtspunkte in diesem Zusammenhang im In- und Ausland bereits *in extenso* eingegangen worden ist. Eine Anlehnung an die Lehre in der Schweiz ist trotzdem geboten: Erstens deshalb, weil sowohl die direkt- demokratischen Elemente sowohl in der liechtensteinischen als auch die schweizerischen Verfassungsordnung ausgeprägt sind. Dieser Umstand ist deshalb relevant, weil der Gedanke der ‚Volkssouveränität‘ immer wieder als ‚Gegenpol‘ einer Anerkennung des Vorrangs des Völkervertrags- vor dem Landesrecht verstanden und mit diesem Verständnis geltend gemacht wird. Zweitens ist die Lehre in der Schweiz deshalb besonders ergiebig, weil sie sich im Spannungsverhältnis von Art. 113 Abs. 3 der alten BV zu entwickeln und dessen Bedeutung zu entschlüsseln hatte. Drittens hat die alte BV ebenso wie die LV nach Epiney (Primat) S. 548 „keine ausdrückliche Bestimmung über die Stellung des Völkerrechts“ enthalten. Siehe zu diesen drei Gesichtspunkten statt vieler Epiney (Primat) S. 537 m.w.H.

1729 Siehe für die schweizerische Lehre z.B. Kälin S. 52, Epiney (Primat) S. 546 oder Hangartner (Völkerrecht) S. 661.